

## Bahr, Ilka, IB6

---

**Von:** Funk, Ulrike (ADV) <Funk@adv.aero>  
**Gesendet:** Freitag, 7. Oktober 2016 17:34  
**An:** Solbach, Thomas, Dr., IB6  
**Cc:** BUERO-IB6; Müller, Hans Peter, IB6; Rüger, Andreas, IB6; Beisel, Ralph (ADV)  
**Betreff:** 161007-Flughafenverband ADV zu Verbändeanhörung zur UVgO

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Diskussionsentwurfs für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Diese soll, wie Sie ausführen, die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Gerne nimmt die ADV die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme für die Sektorenauftraggeber Flughäfen abzugeben.

Die Flughäfen sind im Grundsatz nicht zur Anwendung der VOL/A 1. Abschnitt verpflichtet und gehen davon aus, dass dies auch künftig von Ihrem Haus so gewollt ist. Die Flughäfen haben daher die dringende Bitte und Anregung, dass dies in dem Text der Vergabeordnung auch unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Das ist aus Flughafen-Sicht bisher nicht der Fall:

- Die Anwendung der UVgO muss gem. § 1 dann erfolgen, wenn der vierte Teil des GWB aufgrund des Nichterreichens der Schwellenwerte keine Anwendung findet.
- Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf „öffentliche Auftraggeber“ ist nicht enthalten.
- In der UVgO wird überwiegend vom Auftraggeber als Anwender gesprochen, vereinzelt findet sich der Begriff des "öffentlichen Auftraggebers".
- § 98 GWB definiert den Begriff des Auftraggebers für den 4. Teil des GWB als Überbegriff für öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 GWB.

Den Flughäfen ist bewusst, dass die UVgO weder eine formelle noch eine materielle Rechtsnorm darstellen wird. Damit kann die Anwendung der UVgO nur über das jeweilige Haushaltsrecht bzw. Verwaltungsvorschriften/Verwaltungserlasse vorgegeben werden. Aus Gründen der Klarheit, gerade auch im Interesse der Auftragnehmer, regen wir jedoch dringend die sprachliche Klarstellung an.

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ulrike Funk

---

**Von:** BUERO-IB6@bmwi.bund.de [mailto:BUERO-IB6@bmwi.bund.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 20. September 2016 10:51  
**An:** BUERO-IB6@bmwi.bund.de  
**Cc:** thomas.solbach@bmwi.bund.de; Andreas.Rueger@bmwi.bund.de; hans-peter.mueller@bmwi.bund.de  
**Betreff:** Einladung zu einer Verbändeanhörung zur UVgO am 10.10., 14.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem im April 2016 die Modernisierung des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, sollen die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht künftig auch bei der **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte** zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollen aber die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat nach ersten Gesprächen mit den Bundesministerien und den Ländern den **Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)** erarbeitet. Dieser soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Der Entwurf zur UVgO folgt dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber wie auch die Wirtschaft bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einem ähnlichen Regelaufbau folgen könnten. Nach traditionellem Verständnis werden die Regeln für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte dem Haushaltsrecht zugeordnet. Der Bund kann nach diesem Verständnis insoweit keine, die Länder und Kommunen gleichermaßen bindende Gesetze oder Rechtsverordnungen erlassen. Es ist daher (wie bisher mit der VOL/A 1. Abschnitt) erforderlich, einen zunächst unverbindlichen Regelungstext abzustimmen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser muss im Anschluss über Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung und durch entsprechende Landesregelungen, die sich auf den Text im Bundesanzeiger beziehen, in Kraft gesetzt werden.

Um bei der Ausarbeitung des Regelungstextes möglichst breiten externen Sachverstand einzubeziehen, möchten wir Sie zu einer **Verbändeanhörung** am

**10. Oktober 2016  
von 14.00 bis 17.00 Uhr  
im BMWi Berlin, Scharnhorststr. 34-37,  
Hörsaal (Raum B1.001)**

einladen.

Sie finden den Entwurf zur UVgO, der Gegenstand der Anhörung sein wird, auf den Internetseiten des BMWi unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html> (im unteren Bereich der Seite).

Gerne können Sie uns bereits im Vorfeld Ihre Stellungnahmen und Anmerkungen an [buero-ib6@bmwi.bund.de](mailto:buero-ib6@bmwi.bund.de) übermitteln. Bei einer Teilnahme an der Verbändeanhörung bitten wir um Angabe der teilnehmenden Person bis zum **4. Oktober 2016** ebenfalls an [buero-ib6@bmwi.bund.de](mailto:buero-ib6@bmwi.bund.de). Bitte geben Sie dabei zusätzlich auch eine funktionale, nicht personenbezogene Email-Adresse an (falls vorhanden).

Der **Einlass** erfolgt über die **Invalidenstraße 48**; für den Einlass bringen Sie bitte diese Einladung und einen amtlichen Ausweis mit. Aus Kapazitätsgründen bitten wir darum, nur eine Person Ihres Verbandes oder Institution anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Thomas Solbach

---

Leiter des Referats IB6  
Öffentliche Aufträge, Immobilienwirtschaft  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

Tel. 030 18 615-6297  
Fax 030 18 615-5473  
E-Mail: [thomas.solbach@bmwi.bund.de](mailto:thomas.solbach@bmwi.bund.de)  
Internet: <http://www.bmwi.de>

**Dr. Ulrike Funk**

**Flughafenverband ADV**

- Fachbereichsleiterin Recht, Wirtschaft und Bodenverkehrsdienste -  
Friedrichstraße 79  
10117 Berlin

Tel. +49 (30) 310118-26  
Fax +49 (30) 310118-90  
Mobil +49 (157) 72589467  
E-Mail [Funk@adv.aero](mailto:Funk@adv.aero)  
Web <http://www.adv.aero>

Als ältester ziviler Luftfahrtverband in Deutschland vertritt die ADV – Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) – bereits seit 1947 die Interessen ihrer Mitglieder. Dabei arbeitet die ADV eng mit den Flughäfen in Österreich und der Schweiz zusammen. Der Flughafenverband ADV setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Luftverkehr und moderne, leistungsfähige Flughäfen in Deutschland ein. Das gute Miteinander von Anwohnern und Flughäfen ist der ADV ein besonderes Anliegen. In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen ist die ADV der Berater und Partner von Wirtschaft, Politik und Regionen. Die Facharbeit umfasst die Bereiche Luftsicherheit, Standortentwicklung und vernetzte Verkehrsplanung ebenso wie den Umwelt- und Fluglärmschutz.